

# Information der Personalverrechnung



## Jahreslohnsteuerdurchrechnung 2016

Auch im Jahr 2017 wird wiederum für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, welche im Jahr 2016 vom Land Oberösterreich ganzjährig Arbeitslohn erhalten haben, die Jahreslohnsteuerdurchrechnung vorgenommen.

Dazu können **die im Kalenderjahr 2016 eingezahlten Kirchenbeiträge (bis maximal EUR 400)** beim Dienstgeber vorgelegt werden. Die Kirchenbeitragsbelege müssen – unter Angabe der Ordnungszahl oder der Sozialversicherungsnummer (beides siehe Gehaltszettel) – bis spätestens 20. Jänner 2017 an die Direktion Finanzen, Personalverrechnung, Landhausplatz 1 in 4021 Linz, übermittelt werden.

Von der Jahreslohnsteuerdurchrechnung ausgeschlossen sind Bedienstete, welche im Jahr 2016

- Präsenz- oder Zivildienst geleistet,
  - Krankengeld erhalten,
  - einen Lohnsteuerfreibetrag vorgemerkt haben;
- sowie jene, die sich in diesem Jahr in
- Beschäftigungsverbot
  - Karenz befunden haben oder befinden.

Auch für **Pensionistinnen und Pensionisten** wird die Jahreslohnsteuerdurchrechnung von der Personalverrechnung durchgeführt, sofern nicht ein Lohnsteuerfreibetrag geltend gemacht wurde. Dazu können auch **Belege über im Kalenderjahr 2016 eingezahlte Mitgliedsbeiträge zu einem Pensionistenverein** vorgelegt werden.

Grundsätzlich können alle Empfänger/innen von Arbeitslöhnen oder Pensionen eine Arbeitnehmerveranlagung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen (Formular L 1) und erst dort die genannten Aufwendungen geltend machen.

## Jahreslohnzettel 2016

Für alle Empfänger/innen von Arbeitslöhnen oder Pensionen müssen die Lohnzetteldaten von der auszahlenden Stelle an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Den Wohnsitzfinanzämtern stehen diese Daten daher automatisch zur Verfügung. Eine Anforderung von Jahreslohnzetteln für Finanzamtsw Zwecke ist somit nicht notwendig.

Lohnzettel, die für andere Zwecke benötigt werden, können bei der Personalverrechnung bei dem/der am monatlichen Gehaltszettel angegebenen zuständigen Bearbeiter/in telefonisch oder schriftlich (auch per E-Mail unter [pvr.post@ooe.gv.at](mailto:pvr.post@ooe.gv.at)), unter Angabe der Ordnungszahl (siehe Gehaltszettel) angefordert werden. Diese Lohnzettel können ab 20. Februar 2017 ausgestellt und versendet werden. Eine frühere Ausstellung ist aus abrechnungstechnischen Gründen nicht möglich.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der/die für Sie zuständige Bearbeiter/in der Personalverrechnung (Name und Telefonnummer siehe Gehaltszettel) gerne zur Verfügung.